

reich festgestellt hat, in Verbindung mit einer aktuellen Konfliktsituation in dem Maße an Bedeutung gewinnen, daß sie in dieser Konstellation Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit hatten. Es ist dann deliktspezifisch zu prüfen, ob die Zurechnungsfähigkeit möglicherweise aus einem anderen Grunde i. S. des § 16 StGB

— einer Bewußtseinsstörung oder einer zeitweiligen krankhaften Störung der Geistestätigkeit — erheblich beeinträchtigt war. Derartige Fälle sind in der Rechtspraxis vereinzelt anzutreffen.

Aber auch eine geistige Eingeengtheit, schwere Milieuschädigung oder sittlich-soziale Verwahrlosung rechtfertigen allein nicht die Anwendung des § 16 in seiner zweiten Alternative, wenn sich nicht psychopathologische Veränderungen im Bereich der Persönlichkeit vollzogen haben, die in ihren Auswirkungen so schwerwiegend sind, daß ihnen Krankheitswert zukommt und dadurch die Zurechnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Andererseits kann jedoch auch eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert bestehen, ohne daß dadurch in Beziehung auf das konkrete Delikt die Zurechnungsfähigkeit überhaupt bzw. erheblich beeinträchtigt wurde.

Wird bei einem Jugendlichen eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert festgestellt, so wird die Schuldfähigkeit nach § 66 StGB in der Regel zu verneinen sein.

Eine Bewußtseinsstörung i. S. der §§ 15, 16 StGB kann unter anderem durch eine hochgradige affektive Erregung hervorgerufen werden. In diesem Fall ist — ebenso wie bei den übrigen Voraussetzungen der §§ 15, 16 StGB — tatbezogen zu prüfen und zu begründen, ob sich diese Störung auf die Zurechnungsfähigkeit ausgewirkt hat.

DEIS StGB enthält darüber hinaus in den §§ 14 (Schuld-minderung durch außergewöhnliche Umstände) und 113 Abs. 1 (Totschlag) spezielle Affektregelungen. Danach kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt und bei Vergehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflusst haben, nur gering ist.

Es erhebt sich die Frage, ob auch bei der Beurteilung eines Affekts im Sinne der §§ 14 bzw. 113 Abs. 1 StGB psychiatrische Sachverständige zu Rate zu ziehen sind. Das ist zu bejahen, da auch der Affekt primär unter dem Gesichtspunkt der §§ 15, 16 StGB zu prüfen ist. Es ist festzustellen, ob der Affekt auf Grund seines konkreten Verlaufs, seiner Schwere usw. so hochgradig war, daß er zu einer Bewußtseinsstörung und dadurch bedingt zu einer erheblichen Verminderung oder im extremen Fall sogar zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit geführt hat. Darauf muß sich der Psychiater in seinem Gutachten konzentrieren, wobei sich bei Verneinung des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit für das Gericht auch Hinweise ergeben können, die es bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 14 bzw. 113 Abs. 1 StGB zu beachten hat.

Nach § 16 Abs. 3 StGB kann das Gericht an Stelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung des Täters in psychiatrische Einrichtungen anordnen. Hier ergibt sich die Frage, in welchen Fällen eine fach ärztliche Heilbehandlung geboten und diese von der Schwere der strafbaren Handlung her zu vertreten ist, wenn sie die alleinige strafrechtliche Konsequenz sein soll. Es wird erforderlich sein, an -Hand praktischer Fälle mit Hilfe der Sachver-

ständigen die Kriterien dafür zu erarbeiten. Diese Regelung ist gegenüber § 27 StGB, der darüber hinaus die Anordnung fachärztlicher Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen vorsieht, die spezielle. Die gerichtlichen Entscheidungen können nur nach Anhören medizinischer Sachverständiger ergehen.

Zur Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit

Die Gerichte haben durch eine klare Fragestellung an die Sachverständigen die Grundlage für die Begutachtung zu schaffen. Es ist exakt darzulegen, aus welchen Gründen eine Begutachtung für erforderlich gehalten wird. Aus der Anforderung des Gutachtens muß sich auch ergeben, welche speziellen Fragen bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit aus dem Persönlichkeitsbereich in bezug auf den gesetzlichen Tatbestand zu klären sind. Das ist eine notwendige Voraussetzung für eine auf die juristische Problematik ausgerichtete klare Aussage des Gutachtens“.

Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Gericht die im Hinblick auf das Tatgeschehen und die Person des Täters bedeutsamen physiologischen und psychologischen Zusammenhänge darzustellen und einzuschätzen, ob sich krankhafte Störungen bzw. Störungen krankhafter Wertigkeit auf die Zurechnungsfähigkeit auswirkten. Vom Gutachter muß exakt dargelegt werden, auf Grund welcher Faktoren der Angeklagte zur Zeit der Tat nicht fähig war, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden, bzw. ob er in dieser Fähigkeit auf Grund der genannten Voraussetzungen oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert erheblich beeinträchtigt war.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Sachverständigen-gutachten wie jedes Beweismittel eingehend zu prüfen. Es sei an dieser Stelle nochmals betont, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit tatbezogen zu prüfen ist. Dabei ist der Charakter des jeweiligen Delikts zu beachten. So ist z. B. bei einem Tötungsverbrechen davon auszugehen, daß die allgemeinen, von Kindheit anezogenen Nosmen zumeist stark im Bewußtsein eines Menschen wurzeln und zur Vermeidung derartiger Handlungen an die Intelligenz und das abstrakte Denken relativ geringe Anforderungen zu stellen sind. In die zusammenhängende Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Faktoren sind insbesondere auch der konkrete Tatablauf, die Umstände der Tat, die Besonderheiten der einzelnen Handlungsteile sowie die Erinnerungsfähigkeit des Angeklagten einzubeziehen.

Die Gerichte haben deshalb zu prüfen, ob die Gutachten tatbezogen erstattet wurden, ob der Gutachter von dem in der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt ausgegangen ist und ob er alle für die Tat bedeutsamen objektiven und subjektiven Momente berücksichtigt hat (z. B. Motive, Ursachen, Denkvollzüge zur Tatzeit, Tatsituation, Tatverhalten usw.). Diese Forderung ist unerläßlich, weil u. E. auch für den Gutachter oft erst aus dem konkreten Tatgeschehen (z. B. dem zielgerichteten, planmäßigen, bewußte Denkvorgänge offenbarenden Verhalten) sowie aus der Zergliederung der inneren Struktur einer Straftat (z. B. subjektive Ursachen, Bedingungen und Motive) Maßstäbe für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten bzw. Angeklagten gesetzt werden. Die objektiven und subjektiven Umstände des Tatgeschehens sind auch für den Sachverständigen Prüfungskriterien dafür, in welcher geistigen, bewußtseinsmäßigen und psychischen Verfassung sich der Täter zur Zeit der Tat befand. Dabei ist wichtig, daß der Sachverständige seine Diagnoseergebnisse begründet und delikts- und person-

↳ Vgl. hierzu Amboß / Roehl, a. a. O., S. 679.